

# Ehrungsordnung

## § 1 Allgemeines

Der BDZ ehrt Personen, Musikvereinigungen und Institutionen, die sich um die Zupfmusik verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen und Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Verdienstmedaillen, sowie durch Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsidenten.

## § 2 Auszeichnungen für langjähriges aktives Wirken von Einzelpersonen

- 2.1 Der BDZ verleiht an Personen, die eine langjährige, aktive Tätigkeit im Dienste der Zupfmusik nachweisen können, nachfolgend aufgeführte Auszeichnungen:
  - a) die Ehrennadel des BDZ in Silber mit Urkunde bei 25-jährigem aktiven Wirken,
  - b) die Ehrennadel des BDZ in Gold mit Urkunde bei 40-jährigem aktiven Wirken,
  - c) den Ehrenbrief des BDZ bei 50-jährigem aktiven Wirken,
  - d) den Ehrenbrief des BDZ bei 60-jährigem aktiven Wirken,
  - e) den Ehrenbrief des BDZ bei 70-jährigem aktiven Wirken,
  - f) den Ehrenbrief des BDZ bei 75-jährigem aktiven Wirken.
- 2.2 Für die Begründung des langjährigen aktiven Wirkens genügen alle Jahre, die ununterbrochen oder in geschlossener Reihenfolge in einer Musikvereinigung als Spieler, Ensembleleiter oder Organisationsmitarbeiter bzw. im Falle eines Einzelmitgliedes als Musiklehrer oder Instrumentalausbilder oder in anderer, musikalisch aktiver Weise erreicht worden sind. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass diese aktiven Jahre in einer dem BDZ angeschlossenen Musikvereinigung erfüllt worden sind. Es ist vielmehr ausreichend, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die notwendigen Jahre überhaupt in einer Musikvereinigung aktiv zugebracht bzw. im Falle eines Einzelmitgliedes musikalisch aktiv erfüllt wurden.
- 2.3 Die Antragstellung zur Verleihung der Ehrennadeln und des Ehrenbriefes erfolgt für Mitglieder von Musikvereinigungen durch deren Musikvereinigung selbst und für Einzelmitglieder durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes. Sie muss auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular vorgenommen und dem zuständigen Landesverband eingereicht werden. Von dort wird der Antrag mit Stellungnahme durch den Landesverbandsvorsitzenden an die Bundesgeschäftsstelle weitergeleitet.

#### § 3 Ehrenurkunden für langjähriges Bestehen von Musikvereinigungen

3.1 Musikvereinigungen, die ihr 25-jähriges oder 50-jähriges Bestehen feiern, sowie darüber hinaus für alle weiteren 25-jährigen Jubiläen, werden vom BDZ durch Verleihung einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

- 3.2 Der Antrag zur Verleihung der Ehrenurkunde hat mit dem entsprechenden Antragsformular durch die betreffende Musikvereinigung selbst zu erfolgen. Er wird dem zuständigen Landesverband eingereicht und von dort mit Stellungnahme durch den Landesverbandsvorsitzenden an die Bundesgeschäftsstelle weitergeleitet.
- 3.3 Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenurkunde sind:
  - a) dass das Gründungsdatum der Musikvereinigung glaubhaft nachgewiesen werden kann,
  - b) die Musikvereinigung ohne nennenswerte Unterbrechung bestanden hat und als Musiziergemeinschaft tätig geblieben ist,
  - c) dass die Musiziergemeinschaft zum Zeitpunkt der Ehrung Mitglied im BDZ ist.
- 3.4 Musikvereinigungen, die 100 Jahre bestehen, können auf Antrag an den Bundesvorstand mit der ProMusika-Plakette ausgezeichnet werden. Diese Ehrung erfolgt nicht durch den BDZ und muss mindestens 1 ½ Jahre vor dem Ehrungstermin beantragt werden.

# § 4 Auszeichnungen für besondere Verdienste

Der BDZ verleiht an Personen, Musikvereinigungen und Institutionen, die sich besondere Verdienste um die Zupfmusik erworben haben, die BDZ-Verdienstmedaille mit Urkunde in Bronze, Silber und Gold.

#### 4.1 BDZ-Verdienstmedaille in Bronze

- 4.1.1 Die BDZ-Verdienstmedaille in Bronze wird für besondere Verdienste, die sowohl im verbandsorganisatorischen, kulturpolitischen oder musikerzieherischen Bereich als auch im jugendpflegerischen oder künstlerischen Bereich erworben wurden, verliehen.
- 4.1.2 Sie kann in eigenem Ermessen vom Bundesvorstand oder den Vorsitzenden der Landesverbände verliehen, soll aber ihrer Bedeutung wegen mit Bedacht vergeben werden. Mitgliedsvereinigungen des BDZ können eine entsprechende Anregung an den für sie zuständigen Landesvorstand geben.
- 4.1.3 Der Antrag zur Anforderung der Medaille und der Urkunde ist an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

#### 4.2 BDZ-Verdienstmedaille in Silber

- 4.2.1 Die BDZ-Verdienstmedaille in Silber wird für herausragende künstlerische Leistungen oder andere herausragende Verdienste um die Zupfmusik, die sowohl verbandsorganisatorische, kulturpolitische und musikerzieherische, jugendpflegerische oder künstlerische Bedeutung haben, verliehen.
- 4.2.2 Antragsberechtigt für die Verleihung des BDZ-Verdienstmedaille in Silber sind die Vorsitzenden der Landesverbände und die Mitglieder des Bundesvorstandes. Mitgliedsvereinigungen des BDZ können eine entsprechende Anregung an den für sie zuständigen Landesvorstand geben. Die Beschlussfassung über einen Antrag erfolgt durch den geschäftsführenden Bundesvorstand.

## 4.3 BDZ-Verdienstmedaille in Gold

4.3.1 Die BDZ-Verdienstmedaille in Gold wird für Personen, die sich in überragender Weise um die Zupfmusik verdient gemacht haben, verliehen. Diese außergewöhnlich hohen Verdienste, die langjährig im verbandsorganisatorischen, kulturpolitischen, musikerzieherischen, jugendpflegerischen oder künstlerischen Bereich erworben sein können, müssen nicht unbedingt überregionale Bedeutung haben. Die Auszeichnung, die unabhängig von Alter, Zeit und Verbandszugehörigkeit verliehen wird, soll Leistungen würdigen, die einen außerordentlichen Rang haben und damit erheblich über den Voraussetzungen zur Verleihung des BDZ-Verdienstmedaille in Silber liegen, aber nicht die engen

- Kriterien zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfüllen. Mit der BDZ-Verdienstmedaille in Gold können insbesondere auch Leistungen von Verbandsmitarbeitern gewürdigt werden, die wesentlich über die Erfüllung der durch das übernommene Amt erwachsenen Pflichten hinausgehen. Sie hat ihren Wert nicht zuletzt in ihrer Seltenheit.
- 4.3.2 Antragsberechtigt für die Verleihung der BDZ-Verdienstmedaille in Gold sind die Vorsitzenden der Landesverbände und die Mitglieder des Bundesvorstandes. Mitgliedsvereinigungen des BDZ können eine entsprechende Anregung geben. Die Beschlussfassung über einen Antrag erfolgt durch den Bundesvorstand auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung.

# § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

- 5.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die höchste Auszeichnung, die der BDZ zu vergeben hat.
- 5.2 Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied soll hervorragende Leistungen mit bundesweiter Bedeutung würdigen, die über den Voraussetzungen zur Verleihung der Verdienstmedaille in Gold liegen. Die Verleihung kann auch an Nichtmitglieder erfolgen, wenn sie der Förderung der Verbandsziele in besonders hohem Maße dienlich ist.
- 5.3 Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des BDZ mehrere Amtsperioden in außergewöhnlicher Weise verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten beinhaltet die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- 5.4 Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist der Bundesvorstand. Der Vorstand eines Landesverbandes kann einen entsprechenden Antrag mit Empfehlung an den Bundesvorstand des BDZ richten. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und bedarf der Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 5.5 Ehrenmitglieder des BDZ gelten als Einzelmitglieder im Sinne der Satzung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Bundes, der Landesverbände und der angeschlossenen Mitgliedsvereinigungen. Reisekosten für den Besuch derartiger Veranstaltungen werden nicht erstattet.

#### § 6 Antragstellung und Antragsbearbeitung

- 6.1 Anträge für eine Ehrung des BDZ nach §§ 2 und 3 sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen mittels besonderer Antragsformulare schriftlich an den für sie zuständigen Landesverband zu richten.
- 6.2 Antragsformulare für die Ehrungen nach §§ 2 und 3 können bei den Landesverbänden oder der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden. Die Bearbeitungszeit für Ehrungsanträge beträgt mindestens 8 Wochen.
- 6.3 Anträge für eine Ehrung des BDZ nach §§ 4.1 und 4.2 sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf besonderen Antragsformularen in ausführlicher Form zu begründen und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- 6.4 Anträge gemäß §§ 4.3 und 5 sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen schriftlich in ausführlicher Form an die Bundesgeschäftsstelle zu richten und werden auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung behandelt und entschieden.
- 6.5 Für die Ehrungen werden Gebühren berechnet, die sich aus der geltenden Gebührenordnung ergeben und vom Antragsteller zu entrichten sind.

6.6 Einzelheiten der Verleihung bezüglich Termin, Veranstaltungsort, Programmablauf etc. sind vom Antragsteller rechtzeitig mit dem Landesvorstand bzw. Bundesvorstand abzustimmen.

# § 7 Verleihungsform

- 7.1 Die Durchführung der Ehrungen und Überreichung der Auszeichnungen soll in würdiger Form erfolgen und wird in der Regel vorgenommen:
  - a) für langjähriges Bestehen von Musikvereinigungen vom zuständigen Landesverbands-Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Landesvorstandes,
  - b) für 25- und 40-jähriges aktives Wirken von Einzelpersonen vom antragstellenden Musikverein selbst,
  - c) für 50-jähriges aktives Wirken von Einzelpersonen und Überreichung des Ehrenbriefes vom zuständigen Landesverbands-Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Landesvorstandes.
- 7.2 Die Verleihung der BDZ-Verdienstmedaille in Bronze wird in der Regel von einem Mitglied des Landesvorstandes vorgenommen.
- 7.3 Die Überreichung des BDZ-Verdienstmedaille in Silber wird von einem Mitglied des Bundesvorstandes vorgenommen.
- 7.4 Die Auszeichnung mit der BDZ-Verdienstmedaille in Gold wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten vorgenommen.
- 7.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten richtet sich nach der Satzung und wird vom Präsidenten des BDZ ausgesprochen.
- 7.6 über die Ernennungen und Auszeichnungen gemäß §§ 4 und 5 werden Urkunden ausgehändigt.
- 7.7 Die Veröffentlichung aller Ehrungen erfolgt im Mitteilungsorgan des BDZ.

#### § 8 Inkrafttreten

8.1 Diese Ehrungsordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 24. November 2007 und ist ab der Veröffentlichung gültig.

#### Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.

Frankfurt/Main, den 12.03.2016

Thomas Kronenberger Präsident

Nikolaus Neuroth Bundesgeschäftsführer